



## **Gewerblich – Technische Schule Offenburg**

### **Schul- und Hausordnung**

Die Schule hat die Aufgabe, neben der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, die Schülerinnen und Schüler zum selbständigen kritischen Denken und Handeln zu befähigen, sie in den Grundsätzen von Freiheit und Demokratie, von Toleranz, Achtung der Menschenwürde und Respekt vor anderen Überzeugungen, wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und im Schulgesetz von Baden Württemberg niedergelegt sind, zu erziehen. Um der Schule die Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages zu ermöglichen, ist die Einhaltung bestimmter Regeln für alle am Schulleben Beteiligten nötig. Diesem Zweck dient diese Schul- und Hausordnung.

Die nachfolgenden Bestimmungen orientieren sich an den geltenden Gesetzen und Verordnungen für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb. Sie stellen den Rahmen für pädagogisch sinnvolle Entscheidungen zur Regelung schulischer Vorgänge und Probleme dar.

### **Schulordnung**

#### **1.0 Anmeldung und Abmeldung**

1.1 Die Anmeldung zur Aufnahme in die jeweilige Schulart muss zu den öffentlich bekanntgemachten Terminen vor Beginn des Schuljahres erfolgen. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich. Über die Aufnahme in eine Schulart entscheidet der Schulleiter aufgrund der jeweiligen Aufnahmeordnung.

1.2 Die Abmeldung eines Schülers kann durch die Erziehungsberechtigten, durch den volljährigen Schüler selbst bzw. durch den Ausbildungsbetrieb vorgenommen werden. Die Abmeldung ist der Schulleitung spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt schriftlich mitzuteilen. Bei der Auflösung von Ausbildungsverhältnissen ist sie durch den Ausbildungsbetrieb unverzüglich vorzunehmen. Beim Austritt aus der Schule sind Bücher aus der Lernmittelfreiheit und Leitables zurückzugeben.

1.3 Wohnungswechsel sowie Änderungen des Ausbildungsverhältnisses sind dem Klassenlehrer unverzüglich mitzuteilen.

#### **2.0 Teilnahme am Unterricht**

2.1 Jeder Schüler, auch der volljährige, ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten. Dies gilt auch für Schüler, die sich freiwillig zum Schulbesuch beworben haben.

2.2 Ist ein Schüler für Wahlpflichtunterricht angemeldet, so ist er bis zum Ende des Schuljahres bzw. bis zum Ende des Kurses zur Teilnahme verpflichtet. Eine frühere Abmeldung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schulleitung möglich.



2.3 Auswärtige Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen nicht pünktlich zum Unterrichtsbeginn erscheinen können, stellen zuvor bei der Schulleitung einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung. Dasselbe gilt für vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht. Die betreffenden Schüler sind im Klassenbuch zu vermerken.

### 3.0 Schulversäumnisse

3.1 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist neben dem Namen des Schülers auch die Klasse anzugeben. Die Entschuldigungspflicht ist schriftlich oder per email und spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

3.2 Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Entschuldigungen sind vom Betrieb gegenzuzeichnen.

3.3 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen bei Vollzeitschülern und von mehr als drei Tagen bei Teilzeitschülern kann der Klassenlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Bei auffälliger Häufung von Versäumnissen an einzelnen Unterrichtstagen kann der Schulleiter ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen.

3.4 Für versäumte Einzelstunden ist dem Klassenlehrer ebenfalls eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

### 4.0 Befreiung vom Unterricht

4.1 Eine Befreiung in einzelnen Fällen wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag mit Begründung gewährt. In dringenden Fällen genügt ein mündlicher Antrag.

4.2 Zuständigkeit für Entscheidung:

- Einzelstunde: Fachlehrer
- sonstige verbindliche Schulveranstaltung: Klassenlehrer
- übrige Fälle: Schulleiter

4.3 Schüler mit der Konfession römisch-katholisch oder evangelisch, die aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen, können sich zum Beginn jedes Schulhalbjahres, spätestens 1 Unterrichtswoche nach dem ersten Religionsunterricht, schriftlich und formlos aus Glaubens- und Gewissensgründen bei der Schulleitung abmelden. Schüler, die nicht diesen beiden Konfessionen angehören, entscheiden innerhalb dieser Frist selbst, ob sie am angebotenen Religionsunterricht teilnehmen wollen. Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben oder nicht teilnehmen, müssen den Unterricht im Fach Ethik besuchen, wenn dieser an der jeweiligen Schulart angeboten wird.



4.4 Vom Sportunterricht werden Schüler teilweise oder ganz freigestellt, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Die Freistellung erfolgt durch den Schulleiter auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers (siehe Formblatt „Freistellung vom Sportunterricht“).

### 5.0 Beurlaubung vom Unterricht

5.1 Eine Beurlaubung ist nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

#### 5.2 Zuständigkeit für Entscheidung

- bis zu zwei aufeinanderfolgende Schultage: Klassenlehrer
- übrige Fälle: Schulleiter

5.3 Berufsschüler können vom Schulleiter aus betrieblichen Gründen bis zu zwei Wochen pro Schuljahr, (höchstens vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit) beurlaubt werden, wenn ausfallender Unterricht nicht verlegt werden und die Maßnahme nicht in den Schulferien stattfinden kann.

### 6.0 Schülermitverantwortung (SMV)

6.1 Die Abhaltung von Versammlungen der Organe der SMV während der Unterrichtszeit bedarf der vorherigen Genehmigung. Diese ist spätestens 7 Tage vorher zu beantragen.

#### 6.2 Die Genehmigung wird erteilt:

- für Klassenschüler- bzw. Leistungskursschülerversammlung vom Klassenlehrer
- für Tagessprecherversammlungen von der Schulleitung
- für Schülerratssitzungen von der Schulleitung

6.3 Veranstaltungen der SMV im Schulbereich bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Diese sind spätestens 14 Tage vorher zu beantragen.

6.4 Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben. Dabei fördern sie die konstruktive Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten.

### 7.0 Lernmittel

Der Schüler kann wählen zwischen Bonussystem und Leihsystem.

7.1 Bonussystem: Das Buch wird Eigentum des Schülers. Der Landkreis trägt einen Teil der Kosten. Besondere Vorteile:

Der Schüler arbeitet mit einem modernen Lehr- bzw. Tabellenbuch in neuester Auflage.

Der Schüler kann im eigenen Buch unterstreichen, ergänzen, Aufgaben lösen (Arbeitsbuch).

7.2 Leihsystem: Das Buch wird dem Schüler ausgeliehen. Name, Klasse des Schülers und das Entleihdatum sind sofort einzutragen. Unterstreichungen, Bemerkungen oder Skizzen dürfen im Leihbuch nicht angebracht werden. Leihbücher sind schonend zu behandeln (bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatzpflicht) und vor Aushändigung des Abschluss- bzw. des Abgangszeugnisses im Sekretariat bzw. beim Fachlehrer zurückzugeben.

### 8.0 Besprechung schulischer und unterrichtlicher Fragen

8.1 Das Recht auf freie Meinungsäußerung steht dem Schüler auch in der Schule zu. Dieses Recht schließt die Verpflichtung ein, seine Meinung in Achtung vor der Würde und Überzeugung der anderen zu äußern.

Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule kann es erforderlich machen, dass Meinungsäußerungen von Schülern bezüglich des Zeitpunktes, des Umfangs und des Themas gewisse Beschränkungen auferlegt werden.

8.2 Zur Besprechung von schulischen und unterrichtlichen Fragen erhält eine Klasse auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde. Hierfür können bei einer Vollzeitklasse im Schulhalbjahr, bei Teilzeitklassen im Schuljahr bis zu zwei Stunden gewährt werden.

### 9.0 Klassenarbeiten und Leistungsfeststellungen

9.1 Leistungsfeststellung, Notenbildung und Klassenarbeiten sind in der aktuellen Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung NVO in ihrer Aktuellen Fassung entsprechend der jeweiligen Schulart zu entnehmen. Für einzelne Schularten gelten abweichende Regelungen des Kultusministeriums nach §26 SchG. Die NVO und alle schulartspezifischen Regelungen sind über das Internet frei abruf- und einsehbar.

9.2 Fehlt ein Schüler bei einer Klassenarbeit aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Krankheit), so hat er sich am ersten Tag nach Wiederbesuch des Unterrichts beim Fachlehrer um einen Nachschreibetermin zu bemühen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erscheint er nicht zum festgesetzten Termin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird dieses Verhalten als Leistungsverweigerung bewertet.

## Hausordnung

### 10.0 Betreten der Schulgebäude

Die Schulgebäude werden um 7.00 Uhr geöffnet.

### 11.0 Abstellen von Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder, elektr. Tretroller u.a.)

Die Fahrzeuge von Schülern dürfen nur auf hierfür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fahrzeuge sind abzuschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung. Das Parken im Hof A Moltkestr. 23 und auf dem Parkplatz Neubau G ist nur für Fahrzeuge mit Parkerlaubnis gestattet. Parkerlaubnis haben alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, ebenfalls Zulieferer und Besucher für

die Dauer der Abwicklung ihrer Angelegenheiten. Eine Parkerlaubnis wird von der Schulleitung auf Antrag auch an Schüler erteilt, wenn eine schwere Gehbehinderung vorliegt. Auf dem Parkplatz Moltkestr. 21 dürfen alle Schüler / Lehrer der Schule für die Dauer des Unterrichts ihr Fahrzeug abstellen (bitte beachten Sie die ausgeschilderten Öffnungszeiten).

Elektrisch angetriebene Tretroller und vergleichbare Fahrzeuge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in den Schulgebäuden gefahren, gelagert oder geladen werden und müssen bei den Fahrradabstellplätzen gesichert und geparkt werden.

### **12.0 Verhalten im Klassenzimmer**

12.1 Vor Beginn der Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler in ihr Klassenzimmer.

12.2 Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, die Klasse insgesamt für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer. Der Klassenraum mit seinen Einrichtungsgegenständen und Geräten ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die Geräte an die vorgesehenen Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß zu versorgen. Festgestellte Schäden sind dem Lehrer oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.

12.3 Sollte der Fachlehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum anwesend sein, meldet dies der Klassensprecher oder ein von ihm beauftragter Schüler dem Sekretariat. Bis zur Regelung einer Vertretung hält sich die Klasse unter Aufsicht des Klassensprechers im Klassenzimmer auf.

12.4 Jede Klasse ist verpflichtet, das Klassenzimmer nach Unterrichtschluss in sauberem und geordnetem Zustand zurückzulassen. Zusätzlich sind die Tafel zu putzen, die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen, bevor der Lehrer das Klassenzimmer verlässt.

12.5 Während einer Freistunde können sich betreffende Schüler in den Schulhöfen, der Cafeteria im Gebäude E, den Fluren aller Gebäude, den Schülerarbeitsräumen im Gebäude E (nur zum stillen Arbeiten) und in Klassenräumen, die keine Zusatzmarkierung auf dem Türschild haben, aufhalten. Bitte achten Sie darauf, dass dadurch der angrenzende Unterricht nicht gestört wird.

12.6 Das Betreten der Sonderräume für Physik, Chemie, Technik u.a., der Labors und Werkstätten ist nur in Begleitung des betreffenden Fachlehrers bzw. in dessen Auftrag gestattet. Die besonderen Labor- und Werkstattordnungen sind genau einzuhalten.

12.7 Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Geld. Wertsachen und Geldbeträge sind bei sich zu tragen und beim Verlassen des Klassenzimmers mitzunehmen.

12.8 Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.

### 13.0 Pausenordnung und Verhalten im Schulgebäude

13.1 Während der großen Pausen halten sich die Schüler ausschließlich an folgenden Plätzen auf: in den ausgewiesenen Pausenhöfen, in der Cafeteria im Gebäude E, in den Schülerarbeitsräumen im Gebäude E (nur zum stillen Arbeiten) oder in den Klassenräumen auf. In Klassenräumen, in denen Lehrmittel gelagert sind und die mit einem schwarzen Kreis auf dem weißen Türschild gekennzeichnet sind, ist der Aufenthalt in Pausen und Freistunden nicht gestattet.

13.2 Nach Beendigung der Pausen begeben sich die SchülerInnen auf dem kürzesten Weg in den Unterricht.

13.3 Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule.

13.4 Am Verkaufsstand und am Getränkeautomaten sollen Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme herrschen.

13.5 Die Mitnahme von Getränken in offenen Gefäßen in die Klassenzimmer und Fachräume ist aus Gründen der Sauberkeit und Sicherheit nicht gestattet.

13.6 Abfälle sollen möglichst vermieden bzw., wenn das nicht möglich ist, getrennt in den dafür bereitgestellten Behältern gesammelt werden.

13.7 Leere Flaschen werden am Kiosk oder in den Rücknahmeautomaten zurückgegeben.

### 14.0 Rauchen

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Schulkonferenz gilt:

In den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände, insbesondere an den Ein- und Ausgängen aller Gebäude, ist das Rauchen nicht erlaubt. Die Schule wird drei Zonen auf dem Schulgelände markieren, in denen das Rauchen zulässig ist.

### 15.0 Mobilgeräte

Die Verwendung von privaten Mobilgeräten (Smartphones, Tablets, VR-Brillen, etc.) mit Internet- bzw. Mobilzugang ist für Schüler aller Schularten im Unterricht grundsätzlich verboten, es sei denn, die unterrichtende Lehrkraft fordert ausdrücklich zur Nutzung zu Unterrichtszwecken auf. Auf den Fluren und dem Schulgelände sind diese Geräte so einzusetzen, dass andere Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Werden Mobilgeräte ohne Erlaubnis dennoch im Unterricht benutzt, so müssen diese im Sekretariat abgegeben werden, wo sie am Ende des Schultages wieder abgeholt werden können. Zusätzlich sind im Wiederholungsfall Erziehungsmaßnahmen möglich.

### 16.0 Bekanntmachungen

16.1 Anschläge und Bekanntmachungen im Schulbereich dienen der gegenseitigen Information über alle die Schulgemeinschaft im weiteren Sinn betreffenden Fragen. Sie haben sich in Inhalt

und Form an den im Vorwort zur Schul- und Hausordnung genannten Grundsätzen zu orientieren. Werbung für Konsumartikel und auf Gewinn ausgerichtete Leistungen für politische Parteien, Vereinigungen und Meinungen ist im Schulbereich nicht erlaubt und wird ggf. von der Schulleitung entfernt bzw. eingezogen.

16.2 Dienstliche Bekanntmachungen und Informationen der Schulleitung werden auf den dafür bestimmten Anschlagtafeln und zwar für Lehrer im Lehrerzimmer sowie für Schüler auf den Fluren aufgehängt. Die Veröffentlichung durch elektronische Medien, z.B. email oder its-learning übernimmt in vielen Fällen den Aushang, es sei denn, dieser ist ausdrücklich durch vorgesetzte Behörden verlangt.

16.3 Der SMV stehen auf Wunsch für ihre Anschläge besondere Anschlagtafeln auf den Fluren zur Verfügung. Die Anschläge sind mit Namen und Klasse des Verantwortlichen zu kennzeichnen.

16.4 Anschläge von außenstehenden Personen, Firmen und Vereinigungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

## 17.0 Ordnungswidrigkeiten und Erziehungsmaßnahmen

Die Reaktionen der Schule auf Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung beinhalten je nach Schwere und Häufigkeit pädagogische Maßnahmen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

### 17.1 Pädagogische Maßnahmen

- Gespräch mit dem Schüler	Fachlehrer
- mündliche Verwarnung	Fachlehrer
- vorübergehendes Verwahren von Gegenständen	Fachlehrer
- Änderung der Sitzordnung	Fachlehrer
- Auferlegung besonderer Arbeiten außerhalb der Unterrichtsarbeit	Fachlehrer
- Eintrag ins Klassenbuch	Fachlehrer
- Ausschluss aus laufenden Unterrichtsstunden	Fachlehrer
- Gespräch mit den Eltern / Verantwortliche für Ausbildung	Fach-/Klassenlehrer
- schriftlicher Verweis	Schulleitung

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind im Schulgesetz BW SchG §90 geregelt.

Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Recht auf vorherige Anhörung des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten zu beachten.

Durch die GLK geänderte Fassung vom 20.12.2022

